

Der Vicariusader zu Borsfleth.

(Eine 100 Jahre offene Streitfrage nun gelöst.)

Von Pastor D. Dr. Wilhelm Jensen in Hamburg-Wandsbek.

Seit den Tagen der Reformation gehört zur Dotation des amtierenden Propsten der Propstei Münsterdorf, der heute seinen Wohnsitz in Ikehoe hat, das sogenannte Propstenland, eine Reihe von Landstücken in der Gemarkung des Kirchspiels Borsfleth, mit seinem alten Namen als „Vicariusacker“ bezeichnet. Die Dotation beruht auf einer Urkunde König Christian III. von Dänemark, Herzogs von Holstein, seit dem Reichstag von Worms Luther und Wittenberg eng verbunden und Reformationsfürst in seinen Ländern Schleswig-Holstein, Dänemark und Norwegen. Sie wurde zuerst verliehen an den beim König in hoher Gunst stehenden ersten „Prawest im Holstenlande“, den Pastor zu Ikehoe Johannes Anthonii (1542—1557), aus Zwolle in den Niederlanden stammend,¹⁾ und ist datiert vom 19. April 1550. Sie hat folgenden Wortlaut: ²⁾

„Wy Christian . . . bekennen und doen kundt hirmede apenbar vor alsweme, dat wy den werdigen, unsen leuen, andechtigen und getruen Ern Johannes Anthonii, Prawest unses Fürstendomes Holsten ³⁾ und Pastorn der Kercken unser Stadt Ikehoe, uth be-

¹⁾ Er war vorher Pastor in Krempe seit 1539. In einer Niederschrift im alten Kremper Ratsbuch heißt es: „Ich, Herr Johann Anthonii van Zwoll, Rarkheer“ (18. April 1540). Vergl. A. f. StRG. 3 (1834), 70 f.; 4 (1840), 198 und D. Fr. Arends, Geestligheden i Slesvig og Holsten (Kopenhagen 1932) 1, 19 (hiernach zu verbessern!).

²⁾ Vergl. Corp. Const. Hols. 2, 107 [Westph. Mon. ined. 3, 556. Zu den Abweichungen vergl. H. Schröder in A. f. StRG. (Archiv für Staats- und Kirchengeschichte. Altona 1832) 2, 70, Anm. 2]. Sie trägt die Überschrift: „Königs Christian III. Begnadigung des Propsten zu Münsterdorf mit der Vicarie zu Borsfleth, vom Sonnabend nach Quasimodogeniti 1550“.

³⁾ Dieses entspricht dem letzten Abschnitt der „Kerckenordeninge“ vom 9. März 1542 (Michelsen, S. 177), hatte aber nur Geltung für die zwei Jahre bis zur Landesteilung vom 9. August 1544, um dann weiterhin

sündergen Gnaden, darmede wy öhme gewogen, ock umme veleroldiger angenemer und getruer Denste willen, so he uns und vlitig gedaen, unde henforder don kan, mach und will, mit der Vicarien des hilligen Cruzes, tho Borsflethe belegen, sambt denn twölff Morgen Landes up Elsterstorp⁴⁾ und aller andern dersülügen in- und tho- behörungen, nichts buten bescheden, so dartho fundereth, ock anhero dartho gehört und gebrucket worden, ad gratiam gnediglich belehnet und begnadet. Wo wy ock kraft dufes unses Breves doen, und schall genameder Ehr Johannes Anthonii solck Vicarie mit alle öhren Nyttungen, In- und upkumpsten, so lange dat wy öhnen mit anderen geistlicken Lehnen vorsehen werden,⁵⁾ ahne menniglichs Hinder, Bewor este Inbracht, besitten, gebrucken und geneten, und sick ock, wo anhero, henförder in Geistlicken und der Kercken sakenn mit allem ernste und vlite gebrucken lathen.

Gebeden und bevelen hirup allen unde jewelicken unsen Under- saten, mätterley standes und werden de sin, unde sunderlick den Kerckgeschwaren des Kaspels Borsflethe, ock unsem Amtmanne thor Steinborch, nu wesende und hernamals kamende, gedachtem Ern Johannes Anthonii hirauer nicht tho beschweren noch beschweren tho laten, sondern ehme unsentwegen hirby tho schuttende und tho handhauende. In Urkunde hebben wy unser Königl. Secret hivör drucken lathen.

Geuen in Unser Stadt Ikehoe, Sonnabends nach Quasimodo-
geniti Anno Christi 1550.

Christian.⁶⁾

nur für den königlichen Anteil, die Propsteien Münsterdorf und Segeberg zuzutreffen [Amt Steinburg und Amt Segeberg, vergl. hierzu Jensen-Michelsen 3 (1877), 107 f. Das Kirchspiel Borsfleth gehört jedoch zur Krempers-, nicht zur Wilstermarsch (S. 108, 3. 1)].

⁴⁾ Im ganzen hat der Münsterdorfer Propst 15 Morgen Land. Früher waren es noch mehr, vergl. A. f. StRG. 2, 71, Anm. 1.

⁵⁾ Das ist aber niemals geschehen.

⁶⁾ Darunter das königliche Siegel. Im Corp. Const. 2, 108 ist folgende „Nota“ angefügt: „Die in diesem Begnadigungsbriefe erwähnte Borsflether Ländereyen sind seitdem, unter dem Namen des Probstei- Landes, beständig dem praeposito des Münsterdorfschen Consistorii geblieben; auch nunmehr durch ein Königl. Rescript de dato Christiansburg, den 18. Martii 1746, festgesetzt, daß die seit 1550 den Präbsten des Münsterdorfer Consistorii beygelegte Borsflether Ländereyen fernerhin bey der Propstei verbleiben sollen“.

Vergl. hierzu auch den Befehl König Christian III. an den Steinburger Amtmann vom 19. März 1552, den „Probst Unfers Fürstenthums Holstein und Pastorn zu Ikehoe, Ehrn Johann Anthonii“, in dem ungeschmälerten Besitz der ihm verliehenen „Vicarien zu Borsfleth“ zu schützen (A. f. StRG. 2, 154 ff., Arch. XIX, nicht XIV).

An diese Urkunde knüpft sich nun im Jahre 1836 eine Streitfrage an, die erst in unseren Tagen eine endgültige Antwort gefunden hat. Im 4. Bande des „Neuen Staatsbürgerlichen Magazins“⁷⁾ nimmt der seit langem in den Fragen der heimathlichen Geschichte und Kirchengeschichte überaus interessierte Dr. Christian Ruß,⁸⁾ veranlaßt durch die jüngst erschienene Arbeit des Kandidaten der Rechte H. Schröder⁹⁾ über das Münsterdorfer Konsistorium, zur Herkunft der königlichen Dotation für das Propstenamt vom Jahre 1550 in eingehenden Ausführungen Stellung: „Als König Christian III. die Münsterdorfer Propstei anordnet, schenkte er dem ersten Propst Johannes Anthonii für sich und seine Nachfolger die Vicarie des heil. Kreuzes „tho Borsfleth belegen“, und man hat aus diesen Worten gefolgert und bis zum heutigen Tage behauptet,¹⁰⁾ auch darin nie Widerspruch erfahren, daß es vor der Reformation in der Kirche zu Borsfleth eine Vicarie des heil. Kreuzes gegeben habe. Ich bin jedoch der Meinung, daß dieses aus jenen Worten nicht folge, die Sache sich auch nicht so verhalten, vielmehr die Vicarie des heil. Kreuzes „tho Borsfleth belegen“ sich in der Ijehoeer Pfarr- und Klosterkirche befunden habe.“ Er begründet diese Ansicht vor allem damit, daß im Jahre 1362 die Ijehoeer Äbtissin Margaretha Bogwisch dem Johann Schulenburg und dessen Verwandten die Erlaubnis erteilt habe, eine Vicarie ad altare St. Crucis in ecclesia St. Martyris Laurentii in Ijehoe zu stiften.¹¹⁾ „Es unterliegt also keinem Zweifel, daß vor der Reformation eine Vicarie des heil. Kreuzes in der Ijehoeer Kirche befindlich gewesen.“ Dagegen haben wir über eine Vikarie des heil. Kreuzes in der Kirche zu Borsfleth nicht die geringste Nachricht. Auch die Urkunde vom Jahre 1550 sage darüber nichts aus. Ihr Wortlaut beziehe sich nur auf die in Borsfleth belegenen

⁷⁾ Schleswig 1836, S. 398 ff.

⁸⁾ Diakonus in Kellinghusen, vergl. D. Fr. Arends 1, 184.

⁹⁾ Wohnhaft in Krepmpdorf, vergl. H. Schröder, Lexikon der hamb. Schriftsteller 3 (1857), einleitender Aufsatz.

¹⁰⁾ Hier wird verwiesen auf die „Beiträge“ von dem Krummendieker Pastoren Geuß (Ijehoe 1778), auf die „Kirchengeschichte Holsteins“ von dem Bovenauer Pastoren Scholz (1791), eine Synodalpredigt des Borsflether Pastoren Bargum (Schwiegervater von H. Schröder) vom 3. Oktober 1820 in Ijehoe und auf die „Geschichte des Münsterd. Consistoriums“ im 2. Bande des Archivs von H. Schröder.

¹¹⁾ Vergl. Haffe-Pauls 4, 984, 986, 989, 1062 und R. Hansen, Geschichte der Stadt Ijehoe (Ijehoe 1910), S. 43 ff. (Verzeichnis der Vikarien in St. Laurentii von 1553, nicht 1533), S. 45.

Ländereien. Zudem heißt es am Schluß der Kirchenordnung vom 9. März 1542, daß der Propst im Holstenlande alle Jahre 100 Gulden „uth den Klöstern“ zu seiner Pfarrbesoldung haben sollte.¹²⁾ „Ist es denn nicht höchst glaublich, daß die Besoldung, die er ein paar Jahre nachher dem Propste anwies (die Vicarie in Borsfleth belegen), wirklich aus einem Kloster genommen worden sei?“ Auch wurde Johann Ranzau im Jahre 1552 beim König angeklagt, er hätte das zur Vikarie in Borsfleth gehörige Haus dem Propsten vorenthalten. Dieses Haus aber könne gar nicht in Borsfleth gelegen haben, „da das Haus Ranzau niemals in Borsfleth Besizungen gehabt hat“. Es könne auch nicht dagegen eingewendet werden, daß die im Jahre 1362 gestifteten Ländereien „im Brook und in Wewelsfleth belegen gewesen seien“. Zum heil. Kreuzaltar gehörten nachweislich zwei Vikarien; und zu der anderen könnten sehr wohl Ländereien in Borsfleth gehört haben.

Auf diese Ausführungen des Diakonus Dr. Ruß erwiderte H. Schröder im folgenden Jahrgang des „Neuen Staatsbürgerlichen Magazins“.¹³⁾ Er muß allerdings zugeben, daß wir über „eine eigentliche Vicarie in Borsfleth“ „gar keine Nachrichten“ haben. Sie kann aber nach der Aufstellung „der bekannten Taxis beneficiorum“ von 1347,¹⁴⁾ die noch keine Vikarien in der Kirche zu Borsfleth kennt, gestiftet worden sein. Und nach dem Wortlaut der Urkunde aus dem Jahre 1550 müsse dieses der Fall gewesen sein. Vor allem aber ist ihm beweisend die von ihm mitgeteilte Urkunde vom 19. März 1552,¹⁵⁾ nach der die Borsflether Kirchengeschworenen „fünf Morgen von den Vicarienländereien zum Besten der Borsflether Kirche verkauft“ hätten. „Wie hätten sie aber auf diesen Einfall kommen können, wenn die Vicarie des H. Kreuzes nie mit ihrer Kirche in Verbindung gestanden hätte?“ überdies wollten die Inhaber der

¹²⁾ Vergl. E. Michelsen, Die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542 (Schriften, 1. Reihe, 10. Heft, Kiel 1920, S. 177).

¹³⁾ Band 5, S. 320 ff. „Daß in der Borsflether Kirche eine Vicarie des H. Kreuzes gewesen, bewiesen gegen den Hrn Dr. Ruß von H. Schröder in Jshoe“.

¹⁴⁾ Sie stammt aus dem Jahre 1343, wie Prof. Dr. H. Reimcke auf Grund der Eintragung im liber copialis Capituli Hamburgensis (gegen Staphorst) nachgewiesen hat, vergl. „Stormarn“ (Hamburg 1936), S. 146, Haffe-Pauls 4, S. 977 f. (Nr. 263) und „Hammaburg“, S. 5 und 6 (1951), S. 170.

¹⁵⁾ A. f. StRO. 2, 154 ff.

Ländereien diejenigen, welchen der Propst die Äcker verpachten würde, „durchschließen, sobald sie sich auf denselben zeigten“. Diese Drohung lasse sich nur dadurch erklären, daß die Leute geglaubt haben, „die Einkünfte müßten der Borsflether Kirche zu Gute kommen, weil in derselben sich die Vicarie, wozu die Ländereien gehörten, befunden habe.“ Doch auch diese Ausführungen erscheinen Dr. Ruß nicht als endgültiger Beweis. Er erwidert noch im gleichen Jahrgang¹⁶⁾ unter der Überschrift „Angeblliche Vicarie zu Borsfleth betreffend“: „Fände sich indeß sonst die mindeste Nachricht oder Spur davon, daß in der Borsflether Kirche ein Vicarienaltar und ein Vicariendienst gewesen, so würde allerdings anzunehmen sein, daß die fraglichen Ländereien dazu gehört hätten. Jenes ist aber durchaus nicht der Fall, sondern die Meinung, daß bei der Borsflether Kirche ein Vicariendienst gewesen, beruht einzig und allein auf den angezogenen Worten der Urkunde.“ Auf diese Bemerkung hin ist jedoch der Gegner in der Lage, den Namen eines Borsflether Vikars Johann Heyne (1491) zu nennen, und er fügt triumphierend hinzu: „Der Herr Doktor wird sich nun doch wohl für besiegt halten.“¹⁷⁾ Dieser aber entgegnet, es sei ihm „jezt ganz unmöglich“, „jenen Umstand zu beurteilen“, da er die betr. Zeitschrift nicht zur Hand habe. „Ich bezweifle indeß nicht, daß die Sache einen Haken habe, bei dem sie sich anfassen läßt, und werde, sobald ich mir das Archiv zu verschaffen weiß, in einer Miscelle auf diesen Punkt zurückkommen.“

Das ist jedoch niemals geschehen. Eine endgültige Antwort konnte damals auch noch nicht gegeben werden, weil ein durchschlagender urkundlicher Beweis zu jener Zeit noch nicht vorlag. Er ist uns erst heute zu Händen, dargeboten in der für uns überaus wertvollen Ergänzung der „Taxis beneficiorum“ von 1343, dem gegen Ende des alten Kirchenwesens (um 1540) aufgestellten Register der Einkünfte der hamburgischen Dompropstei.¹⁸⁾ Hier

¹⁶⁾ S. 678 ff.

¹⁷⁾ Band 6, S. 527. A. f. StRG. 3 (1837), 227.

¹⁸⁾ Von mir herausgegeben in der 1. Reihe der „Schriften“, im Heft 18 (1934), S. 134. Der damalige Inhaber der Vikarie war Joachim Stubbe. Das „Register der Einkünfte der hamburgischen Dompropstei“ umfaßt die hamburgische Präpositur mit allen Kirchspielskirchen und den mit jeder einzelnen verbundenen Vikarien und Kommenden in ihrem Bereich, also in den Gauen Stormarn, Holstein, Dithmarschen und in den holsteinischen Elbmarschen. Es gibt uns eine umfassende und zutreffende Übersicht über den Bestand des katholischen Kirchenwesens unmittelbar vor seinem Zusammenbruch in den Tagen der Reformation. Es fehlen

sind für die Kirche zu Borsfleth drei Vicarien ausdrücklich aufgezählt, unter ihnen als erste „Vicaria Sanctae Crucis“, die Vicarie des heiligen Kreuzes. Es ist also kein Zweifel: Der „Vikariusacker“ gehörte ursprünglich zur Borsflether Kirche. Für uns besteht damit diese vor 100 Jahren die Gemüter so bewegende Frage nicht mehr.¹⁹⁾

nur die dem Hamburger Dompropsten nicht unterstehenden Kirchen, die zum Augustinerchorherrenkloster Neumünster-Bordesholm gehörenden zu Kiel, Groß-Klintbek, Brügge und Breitenberg an der Stör (Zchorst), und die dem Dekanat des Hamburger Domkapitels unterstehenden Kirchen zu Sülfeld und Bargteheide, zu Billwerder, Moorlet und Allermöhe (jenseits der Elbe noch die Kirchen in Wilstorf, Jesteburg [Gerdeseburg], Moorburg [Blindesmoor], und die Kapelle in Harburg [nicht „Horneburg“, worauf mich Herr O. Gaasch in Kiel hingewiesen hat], vergl. W. Jensen, „Die Gaugrenzen und die kirchliche Einteilung Nordalbingiens“ in „Hammaburg“, Heft 2 (1949), S. 138 ff., S. 143, Anm. 10.

¹⁹⁾ Zu dem Register der hamburgischen Dompropstei“ verzeichne ich anschließend einige kleinere Verbesserungen und Nachträge: Seite 122, Zeile 16 von unten: Dioceseos, nicht Deoceseos. Seite 123, Zeile 13 von unten: Haffe-Pauls, Bd. 4, nicht Bd. 3. Seite 124, Zeile 17 von oben: jurisdictionem, nicht jurusdictionem; Zeile 9 von unten: Bucers, nicht Bucars. Seite 126, Zeile 3 von oben: instituendum, nicht instituendum; Zeile 7: Hamburgensis, nicht Hamburgensuis. Seite 136, Zeile 10 von unten: intrusus, nicht instrusus. Seite 145, Zeile 14 von unten: Hennings, nicht Henning. Seite 148, Zeile 6 von oben: Zütphen, nicht Zutphen; Zeile 25 von unten: Vikarie, nicht Vikarien. Seite 149, Zeile 1 von unten: Kapitelsregister, nicht Kapitalsregister.